

SSW-PRESSEINFORMATION

Kiel, d. 19.11.1999

Es gilt das gesprochene Wort

TOP 13 Sicherung der Kurzzeitpflege (Drs. 14/2501)

Die Kurzzeitpflege wird benötigt, um nahezu alle modernen Konzepte der Pflege im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und auch des Bundessozialhilfegesetzes durchzuführen. Sei es • als Bestandteil einer aktivierenden Pflege, • als Übergangslösung nach einer Akutbehandlung, • als Bestandteil des Konzeptes *ambulant vor stationär* oder • als Element einer dem Normalisierungsprinzip verpflichteten Behindertenhilfe: In all diesen Fällen muß eine zeitlich befristete Pflege möglich sein, um den Betroffenen eine besondere Behandlung zukommen zu lassen oder pflegende Angehörige zu entlasten und ersetzen. Aus dieser zentralen Bedeutung der Kurzzeitpflege erwächst eine besondere Verpflichtung, in diesem Bereich deutliche Anstrengungen zu unternehmen.

Leider scheint die Realität diesem Hohn zu sprechen. Schon bei der Erörterung des Landesaltenplans von 1995 mußte der Landtag feststellen, dass teilweise verheerende Defizite bestanden. So gab es zum Beispiel in Lübeck kein einziges Angebot der Kurzzeitpflege. Die aktuellen Zahlen, die das Ministerium dem Sozialausschuß vorgelegt hat, deuten darauf hin, dass seit dem eher eine Verschlechterung der Versorgungslage stattgefunden hat. Problematisch erscheint mir vor allem, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Kurzzeitpflegeeinrichtungen geschlossen worden ist. Dadurch hat eine weitere Verlagerung der Kurzzeitpflegeversorgung in Schleswig-Holstein zu sogenannten „eingestreute Betten“ hin stattgefunden. Da solche Pflegeplätze bei Bedarf auch für eine längerfristige stationäre Versorgung genutzt werden können, ist eine Bedarfsplanung der Kurzzeitpflege damit nicht möglich. Wenn aber die

kurzfristige Belegbarkeit der Betten nicht gewährleistet ist, dann kommt die Kurzzeitpflege einer Lotterie gleich. Dieses entspricht wohl kaum den Absichten. In diesem Zusammenhang scheinen sich auch die Vorgaben des Sozialministeriums, die eine sehr hohe Auslastung der Pflegeplätze vorschreiben, kontraproduktiv auszuwirken. Die im Kurzzeitbereich erforderliche Flexibilität leidet darunter. Aufgrund der Knappheit der Pflegeplätze erfolgt zudem eine Selektion der zu Pflegenden, die eher auf betriebswirtschaftlichen Kriterien beruht als auf die Pflegebedürftigkeit, wie ein Vertreter des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in der Anhörung des Sozialausschusses erläuterte. Besonders eingeschränkt und problematisch erscheinen auch die Möglichkeiten der Kurzzeitpflege für jüngere Menschen mit Behinderung.

Die gravierenden Probleme in der flächendeckenden und zahlenmäßig ausreichenden Versorgung mit Kurzzeitpflege lassen sich aber nur teilweise hier im Lande regeln. Das meiste fällt in die Kompetenz des Bundes. Letztlich wird die Absicherung der Kurzzeitpflege vor allem davon abhängen, ob es gelingt, die Krankenkassen wieder in die Finanzierung der Kurzzeitpflege einzubinden. Dieses scheint die einzige Möglichkeit zu sein, dem Kreis der im Sinne des SGB XI nicht-pflegebedürftigen wieder eine gute Versorgung zu sichern. Außerdem werden die erheblichen Eigenbeiträge bei der Kurzzeitpflege zu problematisieren sein, da angesichts hoher Selbstbeteiligungen mit einem massiven Inanspruchnahmeproblem zu rechnen ist. Drittens wird darauf zu achten sein, daß auch im Sinne der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialhilfegesetz bessere Strukturen geschaffen werden. Gelingt dieses nicht, dann wird weiterhin ein wesentlicher Baustein der aktivierenden Pflege, der dringend notwendigen Entlastung der Familienpflege und einer humanen Behindertenpolitik weiterhin deutlich geschwächt bleiben.